

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0139/2006

Auskunft erteilt:

Herr Vogt

Herr Materla

Ruf:

492 51 75

492 56 00

E-Mail:

VogtH@stadt-muenster.de

MaterlaK@stadt-muenster.de

Datum:

17.02.2006

Betrifft

Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Inobhutnahme-Systems für Kinder und Jugendliche in Münster

Beratungsfolge

02.03.2006	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
08.03.2006	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
22.03.2006	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
29.03.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
05.04.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Rat beschliesst die Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Inobhutnahme-Systems für Kinder und Jugendliche in Münster, die mit den betroffenen Trägern der Angebote einvernehmlich abgestimmt wurden (siehe Ziffern 3.1 – 3.3 der Begründung).
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, auf Basis der Ausführungen in den Ziffern 3.1 – 3.3 entsprechende Verträge abzuschließen:
 - mit dem Träger der Kinderkrisenhilfe, dem Kinderheim St. Mauritz zum 01.04.2006,
 - mit dem Träger des Mädchenhauses, der Outlaw gGmbH zum 01.03.2006 und
 - mit dem Träger des ZOFF, dem SKM Münster e.V. zum 01.05.2006.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass durch die Veränderung der Angebotsprofile und die Reduzierung der Platzkontingente im Jahr 2006 ein Konsolidierungsbeitrag von 560.000 € erbracht wird. Die Ausgabenreduktion im Jahr 2007 beträgt voraussichtlich 610.000 €, ab dem Jahr 2008 soll sie sich auf 710.000 € belaufen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nur für die Inobhutnahme Kosten von 607.000 € entstehen.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Ausgaben				
Haush.- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
4561.770.3000.0	Inobhutnahme, niederschwellige Angebote	2006	925.040	HH-Ansatz einschl. der niederschwelli- gen Angebote
4551.770.0000.X	Heimerziehung, betreute Wohnformen, Abklärung	2006	12.521.850	

Durch den Umbau der Inobhutnahme-Strukturen werden im Haushalt 2006 bei der HHSt. Inobhutnahme 160.000 € und bei der HHSt. Heimerziehung für den Teilbereich der Abklärung 400.000 € eingespart. Die dargestellten Ansätze wurden bereits durch Veränderungsblätter reduziert.

Begründung:

1. Ausgangslage

Das „Münsteraner Inobhutnahme-Baustein-System“ wurde mit den Vorlagen 836/92 (Rat), 138/93 (Jugendhilfeausschuss), 1474/95 (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien) und 1593/95 (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien) entwickelt und beschlossen.

In der seinerzeitigen Ursprungsvorlage 836/92 wurde zur Begründung folgendes ausgeführt:
"Die Belegung der Einrichtung mit einer angenommenen Auslastung von 50 % der Plätze für die Inobhutnahme und von 80 % der Plätze für die Abklärung versetzt den freien Träger der Jugendhilfe und sein Team in die Lage, auch individuellere Betreuungsformen in der Abklärungsgruppe leisten zu können." (Vorl. 836/92, S. 26)

Folgende Kapazitäten werden derzeit vorgehalten:

Einrichtung / Träger	Reservierte Plätze für die Stadt Münster (Zielgruppe)	Leistung
Kinderkrisenhilfe Stiftung Kinderheim und Waisenhaus St. Mauritz	6 Plätze + 9 Bereitschaftspflege (Kinder von 0 - 11 Jahren)	- Inobhutnahme - Abklärung - Akut- u. Notversor- gung
Mädchenkrisenhaus Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	6 Plätze + 3 für Nachbarstädte, davon 2 Inobhutnahmeplätze für MS (Mädchen von 12 - 18 J.)	- Inobhutnahme - Abklärung
Zoff SKM - kath. Verein für soziale Dienste in MS e.V.	6 Plätze + 1,5 für Nachbarstädte, davon 2 Inobhutnahmeplätze für MS (Jungen von 12 - 18 J.)	- Inobhutnahme - Abklärung
Masy Verbund sozialtherapeuti- scher Einrichtungen (VSE)	6 Plätze + 4 Notplätze (Mädchen u. junge Frauen v. 16 - 27 J.)	- Sleep In
Sleep-In Diakonisches Werk Münster e. V.	12 Plätze + 2 Notplätze (Jungen u. junge Männer v. 16 - 21 J.)	- Sleep In

Im Rahmen der aufgabenkritischen Betrachtung des Systems wurde festgestellt, dass die Angebote sowohl in konzeptioneller wie auch finanzieller Hinsicht bedarfsgerecht weiter entwickelt werden sollen. Dies führt im Ergebnis zu notwendigen Veränderungen der Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf Konzeption / Platzzahlen und Finanzierung.

2. Grundlinien der Weiterentwicklung des Inobhutnahme- und Krisenklärungssystems

Die Inobhutnahme als gesetzliche Pflichtaufgabe (§ 42 SGB VIII) des Jugendamtes mit hoheitlichem Eingriffscharakter wird weiterhin uneingeschränkt gesichert und partnerschaftlich in Kooperation mit den bisher beteiligten Trägern der freien Jugendhilfe in Münster durchgeführt.

Die Inobhutnahme wird konzeptionell weiter in Verbindung zur Krisenklärung stehen. Inhaltlich und organisatorisch sind fließende Übergänge in Fallverläufen nach der akuten Inobhutnahme und einer anschließend erforderlichen Betreuung im Rahmen von Krisenklärung zu sichern. Bis zu einer anschließend ggf. notwendigen dauerhafteren stationären Unterbringung kann im Einzelfall das Kind bzw. die/der Jugendliche in der Kriseneinrichtung verbleiben ohne dass ein (vermeidbarer) Interimsplatz gesucht werden muss (flexible Nutzung der Platzkontingente Inobhutnahme/Abklärung).

Die Unterbringung und Struktur der Einrichtungen entspricht den folgenden pädagogischen Prinzipien von:

- Geschlechterdifferenzierung: Mädchenhaus und Masy für weibliche junge Menschen, ZOFF und Sleep-In (DW) für männliche jungen Menschen
- Altersdifferenzierung: Kinder bis 13 Jahren im Kinderheim St. Mauritz, Jugendliche im ZOFF und Mädchenhaus
- Grad der Niederschwelligkeit: Inobhutnahme als hoheitliche Aufgabe auch für Selbstmelder zugänglich unter grundsätzlicher Beteiligung des KSD; Sleep-In's als offenes und direkt zugängliches Angebot mit geringerer Betreuungsichte
- Variable Versorgungs- bzw. Betreuungsintensität: hoher Versorgungs- und Betreuungsaufwand bei Kindern und Jugendlichen in der Inobhutnahme und Krisenklärung und geringere Betreuungsichte in den Sleep-In's
- Ambulante Hilfen und stationäre Hilfen ergänzen sich: mit der präventiven und nachsorgenden ambulanten Betreuung sollen vermeidbare Erst- oder Wiederholungsaufnahmen im Inobhutnahme- und Krisenklärungssystem durch ambulante Krisenklärung (ZOFF) aufgefangen und/oder Aufenthaltsverkürzungen durch ambulante Nachbetreuung (Kinderheim St. Mauritz und Mädchenhaus) erreicht werden.

3. Pflichtaufgabe Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und Krisenklärung (§ 34 SGB VIII)

3.1 Inobhutnahme von Kindern (Träger: Kinderheim St. Mauritz)

Mit der Vorlage 1474/95 wurde das **Kinderheim St. Mauritz** beauftragt, die Aufgaben der Akut- und Notversorgung und die Inobhutnahme von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren auszuführen. Die Verwaltung hat mit dem Träger einen Vertrag geschlossen, der die notwendige Betreuung durch Bereitschaftspflegestellen und stationäre Aufnahmeplätze sicherstellt. Die Kosten wurden durch einen vereinbarten Pflegesatz für zunächst vier Bereitschaftspflegestellen und sechs stationäre Aufnahmeplätze abgegolten. Im Jahr 2001 wurde die Anzahl der Bereitschaftspflegestellen auf neun Plätze erhöht, weil die Kapazitäten nicht mehr ausreichten.

In mehreren Gesprächen mit dem **Kinderheim St. Mauritz** in 2005 wurde deutlich, dass die Auslastung der Kinderkrisenhilfe rückläufig war; bis zum 30.06.05 betrug die Auslastung 72 %, danach kam es zu einem Einbruch bei den Belegungszahlen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat mit dem Träger in weiteren Gesprächen die zukünftige Konzeption abgeklärt:

- In der stationären Krisenklärung werden die bisher sechs Plätze auf drei Plätze reduziert. Die Finanzierung dieser Plätze wird auf eine Pauschale umgestellt. Das Belegungsbudget beträgt 1.095 Tage (3 Plätze x 365 Tage), eine darüber hinaus gehende Belegung wird mit dem vereinbarten Intensivpflegesatz abgegolten.
- Die stationäre Krisenklärung wird auf 12 und 13 Jahre alte Jungen ausgedehnt.
- Die Bereitschaftspflegestellen sind Teil der stationären Krisenklärung. Hier werden jedoch nur Kinder nach § 34 SGB VIII untergebracht.
- In einer Erprobungsphase wird der Träger ein Rückführungsangebot konzipieren und gemeinsam mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien evaluieren, das zunächst 10 Fälle mit maximal 50 Stunden pro Fall umfasst. Das Rückführungsangebot wird mit dem Fachleistungsstundensatz für pädagogische Betreuung entgolten.

Die Konzeption des Trägers ist beigelegt (siehe Anlage 1).

3.2 Inobhutnahme von Mädchen von 12 – 18 Jahren (Träger: OUTLAW gGmbH)

Mit der Vorlage 138/93 an den Jugendhilfeausschuss wurde die Jugendschutzstelle für Mädchen dem Träger „**OUTLAW e.V. Greven**“ übertragen. Dies in Ergänzung der mit der Ratsvorlage 836/92 beschlossenen Konzeption und Finanzierung der Inobhutnahme und Krisenintervention für Kinder und Jugendliche. Der abgeschlossene Vertrag trat zum 01.01.1994 in Kraft.

Im Rahmen des Controllings im Bereich der Hilfen zur Erziehung (siehe auch Vorlage 0421/2005 an den AKJF) hat die Verwaltung „die Auslastung der Einrichtungen der Inobhutnahme geprüft und in den Jahresverläufen analysiert. Insbesondere im Bereich der Inobhutnahme von Mädchen und Jungen von 12 – 18 Jahren weichen die durch die Ratsvorlage von 1992 vorgegebenen Standards (50 % Auslastung von 2 Plätzen im Mädchenkrisenhaus und im ZOFF) von den tatsächlichen Zahlen des Jahres 2004 ab. Darüber hinaus ist aufgrund veränderter Rahmenbedingungen die 50%-Auslastung der Plätze in Frage zu stellen“ (Vorlage 0961/2005 an den AKJF).

Dieses, in der genannten Vorlage 0961/2005 gezogene, Fazit wurde mit dem Träger **OUTLAW Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH**, rückgekoppelt. Gemeinsam mit dem Träger wurde daraus das Konzept eines „Mädchenhauses“ (Arbeitstitel) entwickelt, das das Mädchenkrisenhaus von einem anonymen Haus mit Übergangscharakter hin zu einem offenen Haus für Mädchen, die einen kurz-, mittel- bis langfristigen Wohn- und Lebensort benötigen, verändert. Ziel der gesamten Entwicklung ist es ebenso, den pauschal finanzierten Anteil für die Kriseneinrichtung zu senken und für das stationäre Angebot ein Entgelt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verhandeln. Dadurch wird insgesamt eine Kostenreduzierung erreicht. Dies auch unter der Prämisse, dass das stationäre Angebot ebenso von anderen öffentlichen Trägern genutzt werden kann.

Im Einvernehmen mit dem Träger wird die Einrichtung das Platzkontingent für die Inobhutnahme von derzeit zwei Plätzen und für die Abklärung von derzeit vier Plätzen halbieren (1 x Inobhutnahme, 1 x Abklärung, 1 x flexible Nutzung). Dieser Bereich wird weiterhin pauschal von der Stadt Münster finanziert und zwar im Umfang von 1.095 Tagen (drei Plätze x 365 Tage), eine darüber hinaus gehende Belegung wird mit einem vereinbarten Intensivpflegesatz abgegolten. Durch die Reduzierung der Plätze von sechs auf drei ergibt sich eine zukünftige Personalausstattung von 2,8 Fachkraftstellen.

Werden auswärtige Mädchen in Obhut genommen, wird dem zuständigen Jugendamt ein gesonderter Tagessatz in Rechnung gestellt.

In der Konzeption ist das Angebot einer ambulanten Krisenintervention vorgesehen, die sich an Familien richtet, in die Mädchen nach einem stationären Aufenthalt im Mädchenhaus zurückkehren können. Vom Volumen handelt es sich um bis zu 30 Fälle mit einem maximalen Stundenumfang von 25 Stunden je Fall. Dieses Angebot wird mit dem Fachleistungsstundensatz, der für die sozialpädagogische Familienhilfe vereinbart ist, abgegolten. Die Steuerung der Fälle erfolgt über das Hilfeplanverfahren.

Es wird ein stationäres Angebot für weitere sieben Plätze vorgehalten, deren Kosten über das Entgeltrecht verhandelt werden. Eine Belegungsgarantie ist für dieses Angebot mit den entgeltfinanzierten Plätzen nicht verbunden.

Die Konzeption des Trägers ist beigelegt (s. Anlage 2).

3.3 Inobhutnahme von Jungen von 14 – 18 Jahren

(Träger: SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Münster e.V.)

Der oben in Ziffer 3.2 in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Sachverhalt gilt auch für die Inobhutnahme von Jungen mit der Modifikation, dass die Aufgabe dem **SKM** mit der Einrichtung des ZOFF übertragen wurde und der Vertrag ab 01.01.1995 in Kraft getreten ist.

Mit dem **SKM** wurde in mehreren Gesprächen ebenfalls eine neue Konzeption entwickelt. Sie beruht in erster Linie darauf, das bisherige Kontingent für die Inobhutnahme von derzeit zwei Plätzen und für die Abklärung von derzeit vier Plätzen zu halbieren (1 x Inobhutnahme, 1 x Abklärung, 1 x flexible Nutzung). Dieser Bereich wird weiterhin pauschal von der Stadt Münster finanziert und zwar im Umfang von 1.095 Tagen (drei Plätze x 365 Tage), eine darüber hinaus gehende Belegung wird mit einem vereinbarten Intensivpflegesatz abgegolten. Durch die Reduzierung der Plätze von sechs auf drei ergibt sich eine zukünftige Personalausstattung von 2,8 Fachkraftstellen.

Werden auswärtige Jungen in Obhut genommen, wird dem zuständigen Jugendamt ein gesonderter Tagessatz in Rechnung gestellt.

Auch der **SKM** wird eine ambulante Krisenklärung für Jungen von 14 – 18 Jahren anbieten. Damit soll die stationäre Leistungsdauer reduziert und die Rückkehr ins Elternhaus erleichtert werden. Für diese Aufgabe wird im ZOFF eine halbe Stelle eingerichtet. Vom Volumen sind ca. 30 Fälle mit einem durchschnittlichen Stundenaufkommen von 25 Stunden prognostiziert. Die Steuerung der Fälle erfolgt über das Hilfeplanverfahren.

Weiterhin wird der **SKM** im ZOFF im Umfang einer Stelle im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften für den Personenkreis von Jungen und jungen Männern ab 14 Jahren tätig werden. Das Amt wird gemäß § 76 SGB VIII diesem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe die Aufgabe zur Ausführung übertragen. Der **SKM** beantragt beim Landesjugendamt die Anerkennung für eine Vereinsvormundschaft. Die Stadt Münster baut entsprechende Personalressourcen ab und übergibt das entsprechende Fallvolumen von ca. 60 Fällen an den Träger, da gerade für diesen Personenkreis beim Träger die nutzbaren besonderen Fachkenntnisse vorhanden sind. Die Verringerung von Amtsvormundschaften zugunsten von freien Trägern oder Einzelvormündern ist bereits Ziel des Gesamtkonzeptes der Pflegekinderarbeit in Münster (Vorlage 873/2003 und gleichnamiger Bericht).

Die Konzeption des Trägers ist beigelegt (s. Anlage 3).

3.4 Niedrigschwellige Angebote (sleep-in)

(Träger: **Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.** und **Diakonisches Werk Münster e.V.**)

Mit den Trägern der niedrigschwelligen Angebote „Masy“ für Mädchen und junge Frauen von 16 - 27 Jahren (Träger: **Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.**) und „sleep-in“ für Jungen und junge Männer von 16 - 21 Jahren (Träger **Diakonisches Werk Münster e.V.**) wurden erste Gespräche terminiert. Ziel dieser Gespräche wird die bedarfsgerechte und fachliche Neuausrichtung der Einrichtungen sein.

Dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wird zeitnah über die Ergebnisse der Abstimmungen berichtet.

4. Zusammenfassung

Die Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Inobhutnahme – Systems für Kinder und Jugendliche in Münster ist sowohl fachlich wie wirtschaftlich geboten.

In der Vorlage 0961/2005 an den AKJF vom 10.11.2005 wurden die nach rund 10 Jahren Praxiserfahrung erkennbaren Entwicklungsbedarfe beschrieben:

- Tendenzen der frühzeitigen Auslösung und Verfestigung von Trennungssituationen sollen nicht durch das Angebot gegenüber den Adressaten begünstigt werden. Die Aufenthaltsdauer in der stationären Krisenklärung wird auf max. 2 Monate beschränkt, um die Krisenklärung nicht als Ersatz für eine reguläre stationäre Hilfeart zu etablieren. Deswegen müssen evtl. erforderliche stationäre Anschlusshilfen ortsnahe beschleunigt bereitgestellt werden. Hierüber ist mit den lokalen Heimträgern Einvernehmen erzielt worden.
- Die räumliche und persönliche Trennung von Minderjährigen und ihren Eltern soll auf das dringend erforderliche Mindestmaß im Einzelfall begrenzt werden. Dies wird durch die Ergänzung ambulanter Kriseninterventionsangebote gesichert.
- Die Inobhutnahme soll als hoheitliche Maßnahme mit Eingriffscharakter gegenüber den Personensorgeberechtigten seitens des Jugendamtes stärker begleitet werden. Dies wird durch die regelmäßige Beteiligung der zuständigen Bezirkssozialarbeiter bzw. die Rufbereitschaft des KSD (auch an Wochenenden) zukünftig verstärkt.
- Die vorhandenen ambulanten und stationären Einrichtungen und Dienste in Münster sollen als Abfederung der reduzierten Platzkontingente stärker genutzt werden. Die ambulante Abklärung und Krisenklärung hat zum Ziel, Krisen und Konflikte frühzeitig und umfassend in den Familien ambulant zu lösen mit Hilfe professioneller Unterstützung (Elterncoaching, Konfliktmediation usw.). Hierzu sind Vereinbarungen mit dem ZOFF, Mädchenhaus und Kinderheim St. Mauritz getroffen worden.
- Die Rückkehrquote nach Inobhutnahme und Abklärung in das Elternhaus soll erhöht und stationäre Folgemaßnahmen (Heimerziehung) unter pädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten soweit möglich reduziert werden. Diesem Ziel dienen die insgesamt neu angesteuerten und oben beschriebenen Maßnahmen.

Mit den vorliegenden Konzeptionen kommen der öffentliche Jugendhilfeträger und die beteiligten freien Träger der Jugendhilfe den veränderten Anforderungen nach. Alle fachlichen und finanziellen Konzeptionen und Regelungen sind einvernehmlich zwischen den Trägern ausgehandelt worden.

I.V.
Gez.

Dr.Klein

Anlagen:

Anlage 1 – Konzeption des Kinderheim St. Mauritz

Anlage 2 – Konzeptskizze Mädchenhaus Münster

Anlage 3 – Konzeption des ZOFF-Krisenhaus für Jungen